

Hinweise:

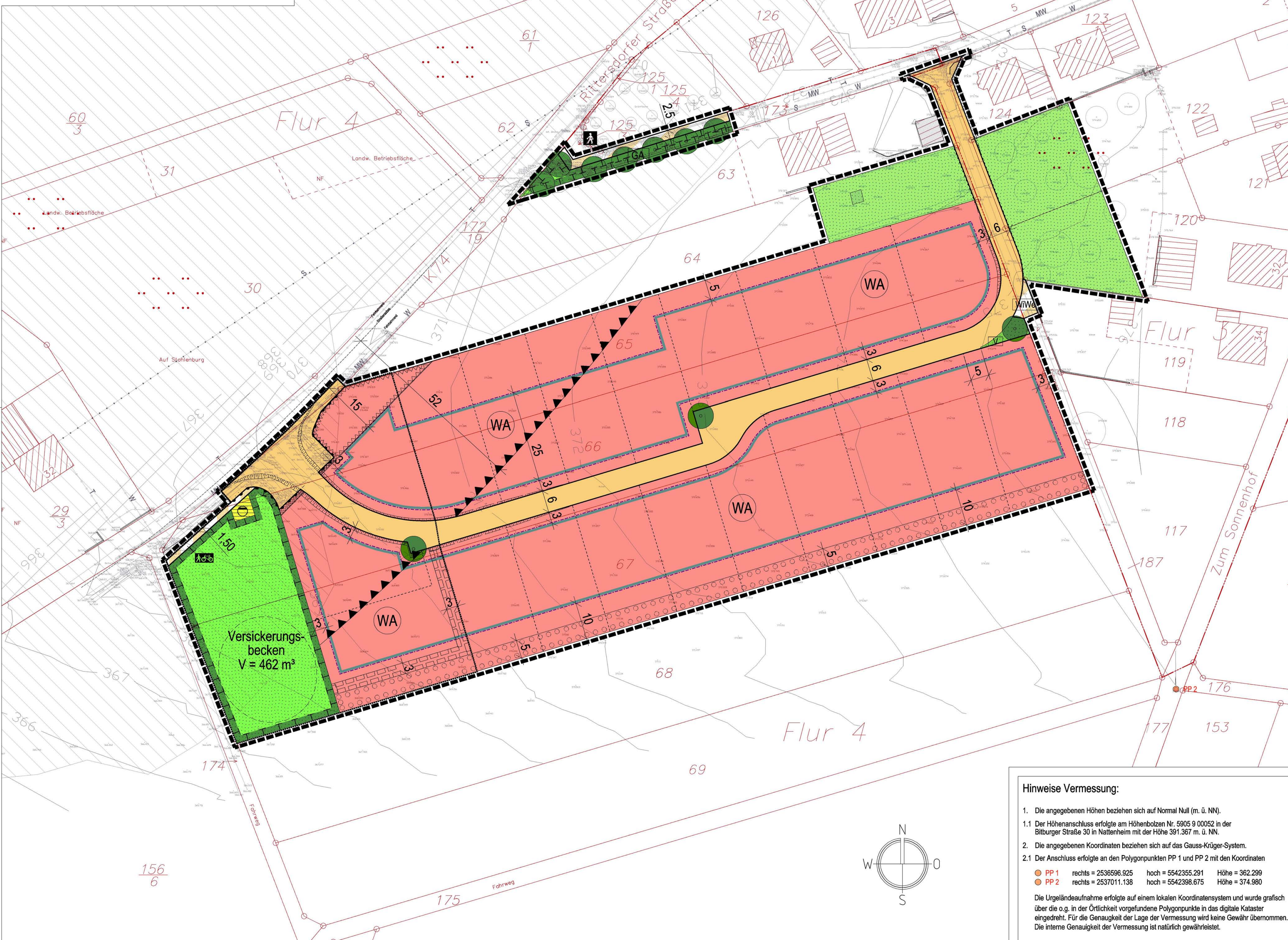
Die nachrichtliche Übernahme der Leitungen erfolgte nach Angaben der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.

Datengrundlage:
Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand: 13. Juli 2009

Vorbereitende Erdarbeiten im Bereich der westlichen Grünzone mit Versickerungsbecken und am Westende der Erschließungsstraße bis zur ersten Biegung sind mit dem Rheinischen Landesmuseum Trier zeitlich und sachlich abzusimmen (vor allem frühzeitige Terminabstimmung archaisches Abzählen des Oberbodens mit plattler, breiter Baggerschaufel unter Mitwirkung eines Mitarbeiters des Rheinischen Landesmuseums Trier).

Sollte im Zuge der Arbeiten eine archaische Dokumentation notwendig werden, erhält das Rheinische Landesmuseum Trier dazu bis zu 21 Arbeitstage (Mo.-Fr.) Gelegenheit. Gemäß des Denkmalschutz- und pflegegesetzes (DSchPfG) sind zuzugende kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) unverzüglich zu melden.

NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet WA	Maß der baulichen Nutzung II
Grundflächenzahl 0,4	Geschossflächenzahl 0,8
Bauweise Dachform gerneigtes Dach 28° - 45°	



Hinweise Vermessung:

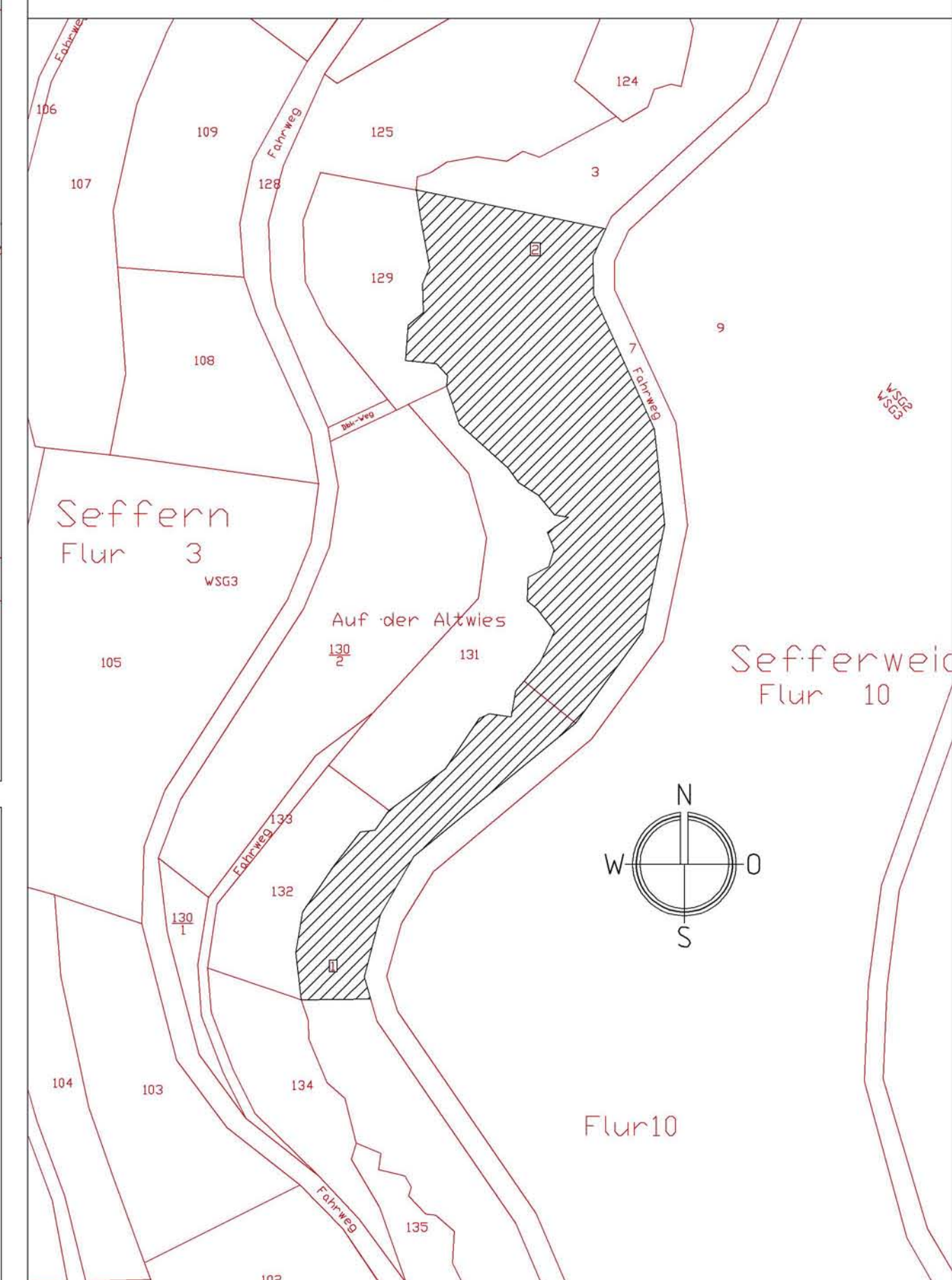
- Die angegebenen Höhen beziehen sich auf Normal Null (m. ü. NN).
- Der Höhenanschluss erfolgte am Höhenbolzen Nr. 5905 9 00052 in der Bitburger Straße 30 in Nattenheim mit der Höhe 391,367 m. ü. NN.
- Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Gauss-Krüger-System.
- Der Anschluss erfolgte an den Polygonpunkten PP 1 und PP 2 mit den Koordinaten
 - PP 1 rechts = 2536596,925 hoch = 5542355,291 Höhe = 362,299
 - PP 2 rechts = 2537011,138 hoch = 5542398,675 Höhe = 374,980

Die Ugeländeaufnahme erfolgte auf einem lokalen Koordinatensystem und wurde grafisch über die o.g. in der Örtlichkeit vorgefundene Polygonpunkte in das digitale Kataster eingedreht. Für die Genauigkeit der Lage der Vermessung wird keine Gewähr übernommen. Die interne Genauigkeit der Vermessung ist natürlich gewährleistet.

ÜBERSICHTSPLAN AUSGLEICHFLÄCHE, Maßstab 1:25.000



AUSGLEICHFLÄCHE, Maßstab 1:2.000



ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl 0,8
Zahl der Vollgeschosse II
- Bauweise, Baugrenzen**
Offene Bauweise
Nur Einzelhäuser
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Wirtschaftsweg
Fußweg
Fuß- und Radweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen**
Flächen für Versorgungsanlagen (Abwasser)
- Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
MW Mischwasserkanal, unterirdisch
W Wasserleitung, unterirdisch
T Telekomleitung, unterirdisch
S Stromleitung, unterirdisch
S Stromleitung, oberirdisch
- Grünflächen**
V Öffentliche Grünfläche
GA Verkehrsgrün
Grünanlage
Private Grünfläche
- Maßnahmen und Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
Anpflanzen von Bäumen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind**
Aufschüttung
Abgrabung
- Sonstige Darstellungen**
Eingemessener Baum
Eingemessene Böschung
Höhenlinie
Katasterlinie, -punkt
Flurstücksnummer
Flurgrenze
Grundstücksgrenze (Vorschlag)
Abgrenzung von Geruchsemissionen
archaische Verdachtsfläche

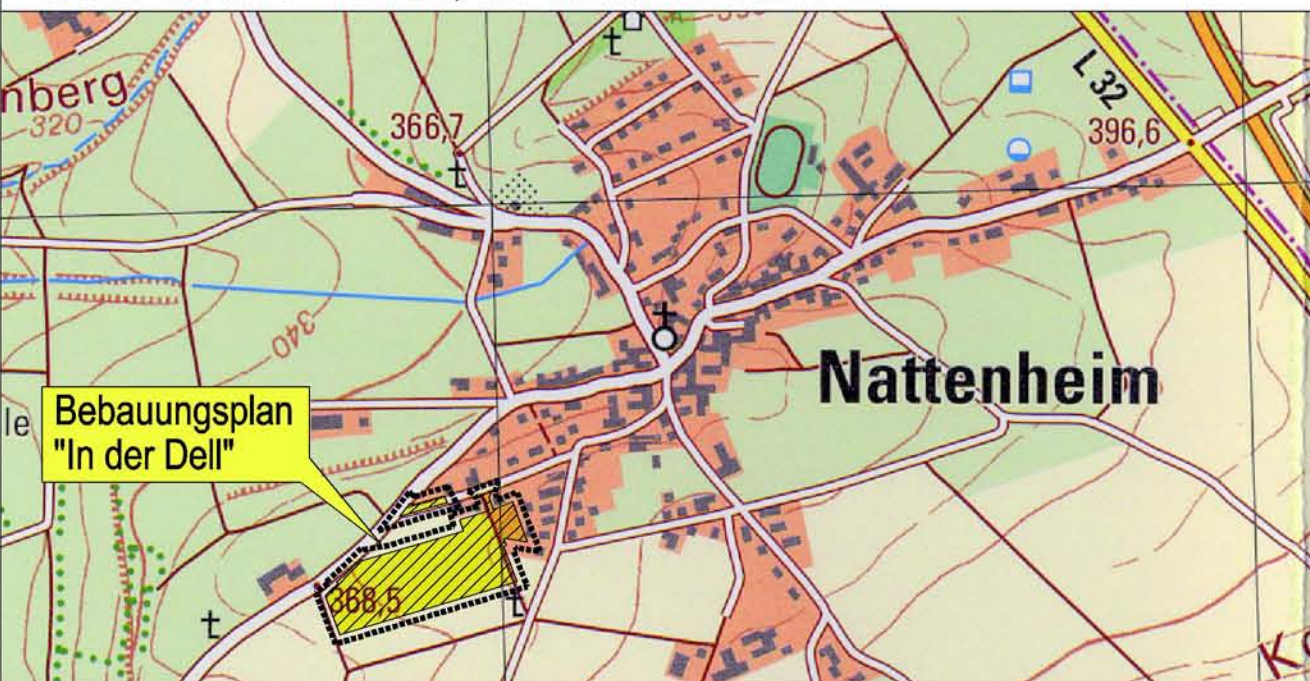
RECHTSGRUNDLAGEN IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

- Baugesetzbuch - BauGB - vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).
- Gesetz über die Umweltrichtigkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 06. August 2009 (BGBl. I S. 2542).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 387).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - vom 06. August 2009 (BGBl. I S. 2585).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286).
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153).

VERFAHRENSVERMERKE

PLANGRUNDLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BÜRGERBETEILIGUNG
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Bitburg, den 28.06.2010	Am 25.05.2009 hat der Ortsgemeinderat einen ersten Planentwurf zugestimmt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mittels ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung vom 11.07.2009 in der Zeit vom 20.07.2009 bis 05.08.2009 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land. Mit Schreiben vom 01.07.2009 wurden weiterhin die Behörden und sonstigen Träger frühzeitig über die Planung unterrichtet und zur Auslegung bis zum 05.08.2009 aufgefordert. Nattenheim, den 30.06.2010
Vermessungs- und Katasteramt Prim-Äußerelektre Bitburg-ger. Klaus Marder Behördenleiter	ger. Peter BILLEN Ortsbürgermeister
Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Umlegung/Grenzzuglegung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben. Bitburg, den _____	Der Ortsgemeinderat Nattenheim hat am 12.05.2010 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN. Nattenheim, den 30.06.2010
Vermessungs- und Katasteramt Prim-Äußerelektre Bitburg-ger. Klaus Marder Behördenleiter	Der Ortsgemeinderat Nattenheim hat am 12.05.2010 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN. Nattenheim, den 30.06.2010
OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Am 07.10.2009 wurde der Bebauungsplanentwurf geteilt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die gleichzeitige Erhebung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 (2) BauGB § 4a (2) BauGB) beschlossen. Dieser Bebauungsplanentwurf enthält die Textbezeichnungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.01.2010 bis 26.02.2010 zu je nachdem Einseitig öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.01.2010 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Entwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisebestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 16.01.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4 (2) BauGB). Nattenheim, den 30.06.2010	SATZUNGSBESCHLUSS Der Ortsgemeinderat Nattenheim hat am 12.05.2010 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN. Nattenheim, den 30.06.2010
ger. Peter BILLEN Ortsbürgermeister	ger. Peter BILLEN Ortsbürgermeister
AUSFERTIGUNG Die Übersetzung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekräftigt. Nattenheim, den 30.06.2010	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet. Nattenheim, den 30.06.2010
ger. Peter BILLEN Ortsbürgermeister	ger. Peter BILLEN Ortsbürgermeister
BEKANNTMACHUNG Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ist am 10.07.2010 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land sowie beim Ortsbürgermeister in Nattenheim von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 10.07.2010 in Kraft getreten. Bitburg, den 14.07.2010	
ger. Stefan GÖBEL Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land	

ÜBERSICHTSPLAN, Maßstab 1:10.000



Datum	Name	Fassung für die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	Maßstab: 1 : 500
beur. Juni 2010	Brechtel		
ger. Juni 2010	Strate		
gpr. Juni 2010	Brechtel		

Ortsgemeinde Nattenheim
Verbandsgemeinde Bitburg-Land

Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner
Büro für Städtebau und Umweltpflege
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
e-mail: Zentral@Stadt-Land-plus.de

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Nattenheim, Boppard-Buchholz, Juni 2010